



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 16. Juni 2018

Nr. 24

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Rundverfügungen

B14 Schul- und Kirchenangelegenheiten: Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Soest und der Stadt Lippstadt zur Beschulung von Kindern mit entsprechendem Förderbedarf an der Hedwig-Schule, Förderschule der Stadt Lippstadt mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung, und zur Übernahme der Schulkosten S. 193

Bekanntmachungen

Antrag der Firma Siegfried Jacob GmbH & Co. KG, Jacobstraße 41-45, 58256 Ennepetal, - Voerde - auf Erteilung einer Genehmigung nach § 35 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zur Errichtung und Betrieb einer Deponie S. 196 – Antrag der Open Grid Europe GmbH in Essen auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur bauzeitlichen Grundwasserentnahme und

Einleitung des zutage geförderten Grundwassers in die Funne S. 197 – Antrag der Firma THELEICO Schleiftechnik GmbH & Co. KG, Lagerstraße 3 – 5, 59872 Meschede auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse; G 019/2018 S. 198

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Öffentliche Bekanntmachung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Lippstadt, Warstein, Rüthen, Erwitte und der Gemeinde Anröchte S. 199 – Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 199 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 199 + S. 200 – Kraftloserklärung der Sparkasse Geseke S. 200 – Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 200 – Aufgebot der Sparkasse SoestWerl S. 200 – Aufgebot der Sparkasse Witten S. 200 – Kraftloserklärung der Sparkasse Witten S. 201

E. Sonstige Mitteilungen

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

RUNDVERFÜGUNGEN

14

Schul- und Kirchen-Angelegenheiten

390. Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Soest und der Stadt Lippstadt zur Beschulung von Kindern mit entsprechendem Förderbedarf an der Hedwig-Schule, Förderschule der Stadt Lippstadt mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung, und zur Übernahme der Schulkosten

Zwischen der Stadt Lippstadt, vertreten durch Bürgermeister Christof Sommer und

dem Kreis Soest

vertreten durch Landrätin Eva Irrgang

wird auf Grund §§ 1 und 23 bis 25 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621) zuletzt geändert durch Gesetz

vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90) in Verbindung mit § 78 Abs. 8 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.12.2016 (GV. NRW. S. 1052) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Schulträgerschaft, Einzugsbereich

Die Stadt Lippstadt ist im Sinne von §§ 78, 79 Schulgesetz NRW Träger der Hedwig-Schule, einer Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung.

Die Stadt Lippstadt verpflichtet sich, die Schülerinnen und Schüler, für die eine Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung durch die Erziehungsberechtigten gewählt wurde bzw. die dieser Schule zugewiesen wurden, und in den Kommunen Anröchte, Erwitte, Geseke, Lippstadt, Rüthen bzw. Warstein wohnhaft sind, an der Hedwig-Schule aufzunehmen.

Sofern ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Schule besteht und entsprechende Kapazitäten zur Verfügung stehen, ist es der Stadt Lippstadt im Ausnahmefall nach Abstimmung mit dem Kreis Soest möglich, Schülerinnen und Schüler außerhalb des Einzugsgebietes der Hedwig-Schule aufzunehmen.

§ 2 Übernahme der Schulkosten

(1) Der Kreis Soest verpflichtet sich, die entstehenden Schulkosten nach den Vorschriften des § 92 ff des Schulgesetzes NRW der Stadt Lippstadt jährlich nach Maßgabe dieser Vereinbarung zu zahlen.

(2) Die Schulkosten werden auf der Grundlage der nicht gedeckten Aufwendungen für die Hedwig-Schule errechnet.

§ 3 Berechnung und Zahlung der Schulkosten

(1) Grundlage für die Ermittlung der Aufwendungen und Erträge für die Hedwig-Schule ist die jeweilige Jahresergebnisrechnung der Stadt Lippstadt.

Alle Aufwendungen für die Hedwig-Schule werden um die Erträge vermindert.

Im Einzelnen gilt für die Errechnung der nicht gedeckten Aufwendungen und die sich daraus ergebenden Schulkosten folgendes:

a) Bemessungszeitraum ist der 01.01. bis 31.12. eines jeden Jahres (Haushaltsjahr).

b) Die auf die Hedwig-Schule entfallenden Erträge und Aufwendungen gemäß der Teilergebnispläne der Kostenträger

03060100 Förderschulen,
03080100, 03080150 Schülerbeförderung,
03090100, 03090110, 03090120 Förder- u. Betreuungsangebote,
03100100 Sonstiger Service,
03100130 Kultur und Schule,
06020200 Offene Ganztagschule und
01120100 Gebäudemanagement

liegen der Berechnung der Schulkosten zugrunde (vgl. Anlage zur Vereinbarung).

Dazu gehören insbesondere

- Erträge
- Versicherungsleistungen
- Laufende Landeszuschüsse (Betreuung, Offenen Ganztagschule)
- Vereinnahmte Elternbeiträge
- Bilanzielle Erträge aus Auflösung von Zuwendungen, wobei die Erträge aus Auflösung von Zuwendungen aus der Schul-/Bildungspauschale unberücksichtigt bleiben
- Aufwendungen
- Aufwendungen für Bewirtschaftung und Unterhaltung der Schulgebäude einschließlich Sporthalle und der Außenanlagen
- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Unterrichts- und Lehrmittel, Kosten der Lernmittelfreiheit, Geschäftsaufwendungen, Inventar, für das keine Abschreibung erfolgt)
- Schülerbeförderungskosten
- Personal- und Versorgungsaufwendungen für nicht pädagogisches Personal an der Schule
- anteilige Aufwendungen für das Verwaltungspersonal des Fachdienstes Schule (Overheadkosten)
- Aufwendungen für Förder- und Betreuungsangebote (Nachmittagsbetreuung, Offene Ganztagschule)

- Abschreibungen für aktivierungspflichtige Investitionen
- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen (Baubetriebshof)

Weitere Overheadkosten und sonstige Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen, soweit sie nicht der Anlage zu entnehmen sind, finden keine Berücksichtigung.

Die Anlage zur Vereinbarung ist bei Veränderungen der zu berücksichtigenden Erträge bzw. Aufwendungen anzupassen. Einer vorgeschlagenen Anpassung der Anlage seitens des Schulträgers gilt als zugestimmt, soweit der Kreis Soest nicht innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe widerspricht.

Der nach Gegenüberstellung von Aufwendungen und Erträgen gemäß der Anlage zur Vereinbarung ermittelte Zuschussbedarf der Hedwig-Schule ist zu bereinigen um

- die Zuwendungen, die der Schulträger im jeweiligen Abrechnungszeitraum für die Förderschüler/innen im Rahmen des Finanzausgleichs nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz (Schüleransatz aus den Schlüsselzuweisungen) erhält,
- die Landesmittel für die Förderschülerinnen und Förderschüler aus der Schul- bzw. Bildungspauschale im jeweiligen Abrechnungszeitraum.

Der so errechnete Betrag sind die Schulkosten.

(2) Der Kreis Soest zahlt dem Schulträger zum 01. Oktober jeden Jahres die vorläufigen Schulkosten in Höhe des für das jeweils laufende Kalenderjahr vorgesehenen Budgets (vgl. § 4).

Die tatsächlichen Schulkosten eines Jahres werden im Laufe des folgenden Haushaltsjahres, spätestens zum 31. August abschließend festgesetzt.

(3) Ergibt sich dabei im Verhältnis zu den vorläufig gezahlten Schulkosten eine Minderzahlung oder Überzahlung, so ist diese mit dem nächsten vorläufigen Schulkostenbeitrag auszugleichen.

§ 4 Mitwirkungsrechte des Kreises Soest

(1) Der Schulträger unterrichtet den Kreis bis zum 31.05. jeden Jahres über das geplante Budget der Hedwig-Schule für das folgende Haushaltsjahr und stimmt dieses mit ihm einvernehmlich ab.

Sollten unterjährig erhebliche Abweichungen vom vereinbarten Budget zu erwarten sein, informiert der Schulträger unverzüglich nach Bekanntwerden den Kreis.

(2) Der Schulträger unterrichtet den Kreis über schulorganisatorisch bedeutsame Angelegenheiten im Vorfeld und räumt ihm ein Anhörungs- und Vorschlagsrecht ein.

(3) Der Kreis Soest hat das Recht, jederzeit Einsicht in die Belege zu nehmen.

§ 5 Salvatorische Klausel, Abwicklung

(1) Falls sich durch neue gesetzliche Vorschriften die Grundlagen der Berechnung der Schulkosten ändern, sind die Vertragsschließenden verpflichtet, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist über eine entsprechen-

de Anpassung zu verhandeln. Eine Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist insoweit nicht erforderlich.

(2) Zukünftige Fragen, für die keine abschließenden Regelungen in dieser Vereinbarung getroffen wurden, sind einvernehmlich zwischen den Vertragsparteien im Sinne dieser Vereinbarung zu klären. Falls kein Konsens hergestellt werden kann, entscheidet die Bezirksregierung.

§ 6

Laufzeit der Vereinbarung, Kündigungsfristen

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jeder Beteiligte kann die Vereinbarung mit einer Frist von zwölf Monaten zum 31.07. eines Jahres schriftlich kündigen. Ausgleichsansprüche stehen den Beteiligten im Falle der Auflösung oder Kündigung dieser Vereinbarung nicht zu.

Die Kündigung oder Aufhebung dieser Vereinbarung ist gemäß § 24 Abs. 5 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit der zuständigen Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Diese Vereinbarung löst die Regelungen der am 05.09./16.10.1996 und 03.07./12.09.2002 zwischen dem Kreis Soest und der Stadt Lippstadt geschlossenen Vereinbarungen zur Unterhaltung der Hedwig-Schule und zur Berechnung des Schulkostenbeitrages ab; die dort festgelegten Regelungen werden gegenstandslos. Soest und Lippstadt im April 2018

Für den Kreis Soest

gez. Landrätin Frau Eva Irrgang

Für die Stadt Lippstadt

gez. Bürgermeister Herr Christof Sommer

Anlage

zur Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen Kreis Soest und der Stadt Lippstadt zur Beschulung von Kindern mit entsprechendem Förderbedarf an der Hedwig-Schule, Förderschule der Stadt Lippstadt mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung, und zur Übernahme der Schulkosten

Anteilig auf die Hedwig-Schule entfallende Erträge aus den Kostenträgern

03060100 Förderschulen

4161000 Erträge aus der Auflösung von Zuwendungen (Erträge aus der Auflösung von Zuwendungen aus der Schul-/Bildungspauschale bleiben unberücksichtigt. Die Beträge werden nach Abschluss der jeweiligen Jahresrechnung überprüft und in den Folgejahren ggf. angepasst.)

4591000 Vermischte Einnahmen

4411000 Mieten

4591001 Versicherungsleistungen u.ä.

03090110 Schülerbetreuung an Grundschulen

4141000 Zuweisungen vom Land für lfd. Zwecke

4488000 Kostenerstattungen von übrigen Bereichen (Elternbeiträge)

03090120 Schülerbetreuung an Schulen der Sek. I

4141000 Zuweisungen vom Land für lfd. Zwecke

06020200 Offene Ganztagschule

4141000 Zuweisungen vom Land für lfd. Zwecke

4321000 Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte

03100130 Kultur und Schule

4141000 Zuweisungen vom Land für lfd. Zwecke

Anteilig auf die Hedwig-Schule entfallende Aufwendungen aus den Kostenträgern

03060100 Förderschulen

5011000 Dienstaufwendungen Beamte

5012000 Dienstaufwendungen Tariflich Beschäftigte

5022000 Beiträge zu Versorgungskassen Tarifl. Beschäftigte

5032000 Beiträge zur ges. Sozialvers. Tarifl. Beschäftigte

5051000 Zuführungen zu Pensionsrückstellungen Beschäftigte

5061099 Zuführungen zu Beihilferückstellungen Beschäftigte

5215000 Instandhaltung der Grundstücke und baul. Anlagen

5215099 Instandhaltung der Grundstücke und baul. Anlagen - zentral

5241099 Bewirtschaft. d. Grundst. u. baul. Anl.-zentral

5255001 Unterhaltung Ausstattung, Sportgeräte

5255099 Unterhaltung d. sonst. bewgl. Vermögens - zentral

5271000 Lernmittel

5281001 Unterrichts- u. Lehrmittel

5291003 Eintrittsgelder Schwimmbad

5711000 Abschr. auf Sachanl. u. immaterielle Verm. gegenst. (Die Beträge werden nach Abschluss der jeweiligen Jahresrechnung überprüft und in den Folgejahren ggf. angepasst.)

5431199 Einrichtung Arbeitsplätze Festwerte

5431299 Anschaffung Hardware Festwerte

5431006 Aufwendungen Schulinventar (Festbewertung)

5431009 Aufwendungen Neue Technologien (Festbewertung)

5411099 Nebenausgaben Personal

5412001 Dienstreisen/Fortbildung

5431007 Geschäftsbedarf Schulen

5431200 Aufwand GWG

5431099 Geschäftsaufwendungen - zentral

5441099 Versicherungen - zentral

5499002 Schülermitverwaltung

5811000 Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen BBH

03060110 Gefahrenvorsorge im Amokfall

5215000 Baul. Maßn. zur Gefahrenvorsorge im Amokfall

03080100 Schülerbeförderung

Personalaufwendungen (anteilig entsprechend Schüler der Hedwig-Schule, die befördert werden, im Verhältnis zur Gesamtzahl der Schüler, die einen Beförderungsanspruch haben)

5012000 Dienstaufwendungen Tariflich Beschäftigte

5022000 Beiträge zu Versorgungskassen Tarifr. Beschäftigte

5032000 Beiträge zur ges. Sozialvers.Tarifr. Beschäftigte

5061099 Zuführungen zu Beihilferückstellungen Beschäftigte

03080150 Schülerbeförderung Förderschulen

5291000 Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen

03090100 Förder- u. Betreuungsangebote

Personalaufwendungen (anteilig entsprechend Schüler der Hedwig-Schule in der Betreuung im Verhältnis zur Gesamtzahl der Schüler in der Betreuung an allen Schulen) jeweils anteilig

5011000 Dienstaufwendungen Beamte

5019000 Dienstaufwendungen Sonstige Beschäftigte

5051000 Zuführungen zu Pensionsrückstellungen Beschäftigte

5061099 Zuführungen zu Beihilferückstellungen Beschäftigte

03090110 Schülerbetreuung an Grundschulen

5318000 Zuschüsse an übrige Bereiche

03090120 Schülerbetreuung an Schulen der Sek. I

5318000 Zuschüsse an übrige Bereiche

06020200 Offene Ganztagschule

Personalaufwendungen (anteilig entsprechend Schüler der Hedwig-Schule in der OGS im Verhältnis zur Gesamtzahl der Schüler in der OGS an allen Schulen)

5011000 Dienstaufwendungen Beamte

5012000 Dienstaufwendungen Tariflich Beschäftigte

5022000 Beiträge zu Versorgungskassen Tarifr. Beschäftigte

5032000 Beiträge zur ges. Sozialvers.Tarifr. Beschäftigte

5051000 Zuführungen zu Pensionsrückstellungen Beschäftigte

5061099 Zuführungen zu Beihilferückstellungen Beschäftigte

5318000 Zuschüsse an übrige Bereiche

03100100 Sonstiger Service

Personalaufwendungen (anteilig im Verhältnis zur Gesamtzahl der städt. Schulen)

5255001 Unterhaltung Ausstattung, Sportgeräte

5271000 Lernmittel

5281001 Unterrichts- u. Lehrmittel

5431006 Aufwendungen Schulinventar (Festbewertung)

5431007 Geschäftsbedarf Schulen

5431200 Aufwand GWG

5441002 Versicherungen

03100130 Kultur und Schule

5318000 Zuschüsse an übrige Bereiche (Eigenanteil)

01120100 Gebäudemanagement

Personalaufwendungen (Hausmeister)

Genehmigung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom April 2018 zwischen dem Kreis Soest und der Stadt Lippstadt zur Beschulung von Kindern mit entsprechendem Förderbedarf an der Hedwig-Schule, Förderschule der Stadt Lippstadt mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung, und zur Übernahme der Schulkosten wird hiermit gemäß § 78 Abs. 8 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. 2. 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. 12. 2016 (GV. NRW. S. 1052) i.V.m. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG NRW – vom 1. 10. 1979 (GV. NW.S.621) in der Fassung vom 23. 1. 2018 (GV. NRW. 90) genehmigt.

Arnsberg, den 6. Juni 2018

48.02.01

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

gez. Tillmann

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gem. § 24 Abs. 3 GkG NRW öffentlich bekanntgemacht.

Arnsberg, den 6. Juni 2018

48.02.01

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

gez. Tillmann

(1577)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 193

BEKANTMACHUNGEN

391.

Antrag der Firma

**Siegfried Jacob GmbH & Co. KG,
Jacobstraße 41-45, 58256 Ennepetal, - Voerde -
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 35
Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zur Errichtung
und Betrieb einer Deponie**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 05.06.2018
900-9056584-N001/ADG-0001

Öffentliche Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über
die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Die Firma Siegfried Jacob Metallwerke GmbH & Co. KG, Jacobstraße 41-45, 58256 Ennepetal, hat mit Datum vom 28.03.2018 die Erteilung einer Genehmigung nach § 35 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zur Errichtung und Betrieb einer Deponie auf Ihrem Grund-

stück, Gemarkung Ennepetal, Flur 50, Flurstücke 196, 293, 347, 380, 393, 395 und 423 beantragt.

Der Genehmigungsantrag umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

1. Erweiterung der DK 0 – Deponie Jacob in Ennepetal
Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 35 des Gesetzes der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen auf die Menschen und der Umwelt (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG).

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 12.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG (Errichtung und Betrieb einer Deponie zur Ablagerung von Inertabfällen im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes).

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach KrWG eine allgemeine Vorprüfung in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Nach Kriterium 1.1 der Anlage 3 UVPG wird ein Eingriff in die Fläche vorgenommen, welche jedoch durch die bereits bestehende Deponie vorbelastet ist und durch geeignete Maßnahmen andererseits kompensiert wird.

Die Prüfung der beigebrachten Unterlagen hat ergeben, dass die Emissionen Staub und Lärm nur temporär in Erscheinung treten und es daher zu keinen relevanten, erheblichen Beeinträchtigungen kommt.

Durch die Neugestaltung des Bachlaufs, in Verbindung mit der Ausgestaltung der Oberflächenentwässerung soll eine Aufwertung des Gewässers stattfinden. Auch die Flächen zur Ennepe hin sollen aufgewertet werden, da der Bach nicht mehr über einen Betonkanal in die Ennepe fließen soll, sondern durch einen renaturierten Bereich frei abfließen kann.

Das Vorhaben steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG). Das Vorhaben selbst ist auch kein Schutzobjekt und liegt auch nicht innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes eines Betriebsbereichs (§ 8 UVPG).

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. Schottek

(337)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 196

**392. Antrag der
Open Grid Europe GmbH in Essen
auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis
gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
zur bauzeitlichen Grundwasserentnahme und
Einleitung des zutage geförderten Grundwassers
in die Funne**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 7. 6. 2018
900-0220187/WG-001

Ersetzende Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über
die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Die Firma Open Grid Europe GmbH beantragt die bauzeitliche Entnahme von Grundwasser und zur Einleitung des zutage geförderten Grundwassers in die Funne.

Im Zuge des Netzentwicklungsplanes der Bundesnetzagentur ist die Open Grid Europe GmbH verpflichtet, die Transportleistung der Verdichterstation zu erhöhen. Für diese Baumaßnahmen wird eine Grundwasserhaltung von 170.000 m³ pro Jahr beantragt. Die Grundwasserhaltung ist auf einen Zeitraum von 21 Monaten begrenzt.

Das Vorhaben fällt unter § 2 Abs. 4 UVPG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG; hier ist eine allgemeine Vorprüfung nach Teil 2 Abschnitt 1 des UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Zulassung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Vorprüfung im Rahmen der vorgeschriebenen überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das geplante Vorhaben der Open Grid Europe GmbH in Essen keine erhebliche nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG). Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Die ersetzende Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. Dieter Bollmann

(215)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 197

**393. Antrag der
Firma THELEICO Schleiftechnik GmbH & Co. KG,
Lagerstraße 3 – 5, 59872 Meschede auf Erteilung
einer Genehmigung nach § 16 Bundes-
Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur
wesentlichen Änderung der Anlage zum Brennen
keramischer Erzeugnisse
G 019/2018**

Bezirksregierung Arnsberg Lippstadt, 1. 6. 2018
900-0048178-0002/IBG-0001

Öffentliche Bekanntmachung
nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über
die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Die Firma THELEICO Schleiftechnik GmbH & Co. KG, hat mit Datum vom 03.04.2018 die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Änderung der Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse auf Ihrem Betriebsgrundstück in 59872 Meschede, Lagerstraße 3 - 5, Gemarkung Meschede Land, Flur 6, Flurstücke 378, 379, 259 Gemarkung Meschede Stadt, Flur 3, Flurstück 1161 beantragt.

Der Genehmigungsantrag umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

1. Austausch des Laborofens (Brennraum 1m³) gegen einen Ofen mit einem Brennraum von 4 m³ und eigener Abgasreinigung (TNV) einschließlich Kamin
2. Umsetzung und Umnutzung des Abbrennofens ausschließlich für die Anlage zur Herstellung von künstlichen Schleifkörpern
3. Erhöhung der Kapazität der Anlage von 605 t/a auf 1080 t/a (ca. 3 t/d)
4. Errichtung und Betrieb eines Keramikofen mit einem Brennraum von 8 m³ und eigener Abgasreinigung (TNV) einschließlich Kamin
5. Erhöhung des Dachbereiches um ca. 2 m im Bereich des Ofenhauses
6. Korrektur der Abgasvolumenströme an zwei Öfen und Anpassung des Emissionsgrenzwertes für Stickoxide an Keramiköfen
7. Abgrenzung der Anlagenteile bzw. des Anlagenumfanges
Keramiköfen 1-6 mit TNVen (BE 2010, 20120, 2030, 2070, 2080, 2090)
Rohmateriallager BE 1010

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in Verbindung mit Nr. 2.10.2 des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 2.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG (Errichtung

und Betrieb einer Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse mit einer Produktionskapazität von weniger als 75 t je Tag, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m³ oder mehr beträgt oder die Besatzdichte mehr als 100 kg je Kubikmeter Rauminhalt der Brennanlage beträgt).

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine standortbezogene Vorprüfung nach § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG sowie in Verbindung mit § 7 Abs. 2 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Die mit dem Vorhaben verbundenen Änderungen befinden sich innerhalb einer bestehenden Produktionshalle auf versiegelter Fläche. Eine Erweiterung der Betriebsfläche wird nicht durchgeführt und somit ergibt sich keine erkennliche Auswirkung auf die in der Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG genannten Schutzgüter.

Eine nachteilige Beeinträchtigung durch Luftschadstoffemissionen kann auf Grund von Abluftreinigungsanlagen und Emissionsbegrenzungen durch festgesetzte Grenzwerte ausgeschlossen werden. Geräusche auf der Abluftseite werden durch schalltechnische Vorgaben und Maßnahmen begrenzt.

Mit den beantragten Maßnahmen ergeben sich keine Änderungen in Bezug auf den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen innerhalb der bestehenden Produktionsbereiche.

Es fallen durch das Vorhaben keine anderen als die bisherigen Abfälle an und deren ordnungsgemäße Entsorgung ist gesichert.

Das Vorhaben steht nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG).

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. J. Borgelt

(467)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 198



**394. Öffentliche Bekanntmachung
des Sparkassenzweckverbandes
der Städte Lippstadt, Warstein, Rüthen,
Erwitte und der Gemeinde Anröchte**

Sparkassenzweckverband Lippstadt, 4. 6. 2018
Lippstadt, Warstein, Rüthen,
Erwitte, Anröchte

Bekanntmachung

Der Sparkassenzweckverband der Städte Lippstadt, Warstein, Rüthen, Erwitte und der Gemeinde Anröchte gibt bekannt, dass die Zweckverbandsversammlung am

21. Juni 2018 um 17.00 Uhr

in der Sparkasse Lippstadt, Spielplatzstraße 10, 59555 Lippstadt, in öffentlicher Sitzung folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

Tagesordnung

1. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit der Versammlung
2. Bericht über die geschäftliche Entwicklung der Sparkasse Lippstadt 2017
3. Jahresabschluss 2017 und Entlastung der Organe der Sparkasse Lippstadt gem. § 8 Abs. 2 Buchst. f) SpkG NRW
4. Verwendung des Jahresüberschusses 2017 gem. § 8 Abs. 2 Buchst. g) SpkG NRW in Verbindung mit § 25 SpkG NRW

nicht öffentlich

5. Personalangelegenheiten
gez. Heymann
Vorsitzende der Versammlung
(141) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 199

395. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE25 4305 0001 0330 4650 63 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparbuches Nr. DE25 4305 0001 0330 4650 63 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 17. 9. 2018, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

N 68/18
Bochum, 30. 5. 2018

Sparkasse Bochum
Der Vorstand
L. S. gez. 2 Unterschriften

(92) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 199

396. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE61 4305 0001 0303 1899 55 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE61 4305 0001 0303 1899 55 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 17. 9. 2018, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) erfolgen wird.

R 67/18
Bochum, 30. 5. 2018

Sparkasse Bochum
Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(96) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 199

397. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 15. 2. 2018 aufgebote- ne, Sparkassenbuch Nr. DE43 4305 0001 0320 4010 86 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE43 4305 0001 0320 4010 86 wird für kraftlos erklärt.

W 33/18
Bochum, 4. 6. 2018

Sparkasse Bochum
Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(63) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 199

398. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommenen, am 15. 2. 2018 aufgebote- nen Sparurkunden Nrn. DE95 4305 0001 0334 0973 26 und DE90 4305 0001 0334 1026 54 sind bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunden Nrn. DE95 4305 0001 0334 0973 26 und DE90 4305 0001 0334 1026 54 werden für kraftlos erklärt.

P 31/18
Bochum, 4. 6. 2018

Sparkasse Bochum
Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(67) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 199

399. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommenen, am 15. 2. 2018 aufgebote- nen Sparurkunden Nrn. DE48 4305 0001 0314 5315 26, DE26 4305 0001 0314 5315 34, DE56 4305 0001

0314 5360 38, DE34 4305 0001 0314 5360 46, DE39 4305 0001 0314 5360 53, DE17 4305 0001 0314 5360 61 und DE 91 4305 0001 0314 5360 87 sind bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunden Nrn. DE48 4305 0001 0314 5315 26, DE26 4305 0001 0314 5315 34, DE56 4305 0001 0314 5360 38, DE34 4305 0001 0314 5360 46, DE39 4305 0001 0314 5360 53, DE17 4305 0001 0314 5360 61 und DE 91 4305 0001 0314 5360 87 werden für kraftlos erklärt.

R 30/18

Bochum, 4. 6. 2018

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(88) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S.199

400. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 15. 2. 2018 aufgeboteene Sparurkunde Nr. DE82 4305 0001 0360 5520 79 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. DE82 4305 0001 0360 5520 79 wird für kraftlos erklärt.

Z 32/18

Bochum, 4. 6. 2018

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(63) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 200

401. Kraftloserklärung der Sparkasse Geseke

Das von der Sparkasse Geseke ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 30 368 948 wird hiermit für kraftlos erklärt.

Geseke, 29. 5. 2018

Sparkasse Geseke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(46) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 200

402. Kraftloserklärung der Sparkasse Geseke

Das von der Sparkasse Geseke ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 30 368 955 wird hiermit für kraftlos erklärt.

Geseke, 29. 5. 2018

Sparkasse Geseke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(46) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 200

403. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 406 961 961 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 1. 6. 2018

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(57) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 200

404. Aufgebot der Sparkasse SoestWerl

Das von der Sparkasse SoestWerl (Rechtsnachfolgerin der Sparkasse Soest) ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 302 566 294 wird aufgeboten.

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches innerhalb von drei Monaten anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Werl, 4. 6. 2018

Sparkasse Werl

gez. Heinzjörg Zemke

(57) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 200

405. Aufgebot der Sparkasse SoestWerl

Das von der Sparkasse SoestWerl (Rechtsnachfolgerin der Sparkasse Soest) ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 302 566 138 wird aufgeboten.

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches innerhalb von drei Monaten anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Werl, 4. 6. 2018

Sparkasse Werl

gez. Bernhard Keggenhoff

(57) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 200

406. Aufgebot der Sparkasse Witten

Das Sparkassenbuch mit der Nummer 300 154 515, ausgestellt von der Sparkasse Witten, wurde als verloren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an den Inhaber des Sparkassenbuches, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Witten, 4. 6. 2018

boed

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Klinger gez. i. A. Sudwischer

(70) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 200

407. Aufgebot der Sparkasse Witten

Das Sparkassenbuch mit der Nummer 300 660 388, ausgestellt von der Sparkasse Witten, wurde als verloren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an den Inhaber des Sparkassenbuches, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Witten, 5. 6. 2018

boed

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Klinger gez. i. A. Sudwischer

(70)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 200

**408. Kraftloserklärung
der Sparkasse Witten**

Das von der Sparkasse Witten ausgestellte Sparkassenbuch mit der Nummer 300 792 926 wird hiermit, nachdem die Aufgebotsfrist abgelaufen ist, gem. Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für kraftlos erklärt.

Witten, 5. 6. 2018

lke

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Kliner gez. i. A. Sudwischer

(61)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 201

E

Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Der Männergesangsverein „MGV Deutsche Eiche e.V.“, eingetragen beim Amtsgericht Siegen unter VR 2056, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Dietmar Novak, Eschenbachstraße 4, 57258 Freudenberg,

Karl Krämer, Am Löh 26, 57258 Freudenberg,

Ernst Völkel, Sonnenwinkel 40, 57078 Siegen.

(45)



Gesundheit

Unter der Armut in vielen Ländern dieser Welt leiden Kinder und Jugendliche besonders: Fast 10 Millionen Kinder unter fünf Jahren sterben jedes Jahr an vermeidbaren Krankheiten und Unterernährung.

Spendenkonto Brot für die Welt:

Bank für Kirche und Diakonie
IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00
BIC: GENODED1KDB

Mitglied der
actalliance

Brot
für die Welt

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,
über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH
Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

 **becker druck**
PRINT · DIGITAL · PUBLISHING